

# Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen

Beschlossen auf der LDK in Osnabrück am 5. Juni 1993

Geändert auf der LDK in Hitzacker am 27.-29. Juni 1997 (Einfügung von IX.2 - Quotierung der Rede-  
liste)

## I. Präsidium

1. Die Versammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Präsidium. In ihm sollen Landesvorstand, gastgebender Kreisverband und Landtagsfraktion vertreten sein.
2. Wird der Vorschlag abgelehnt, muss die Versammlung durch Zuruf Personen benennen. Über jede einzelne Person wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Das Präsidium leitet die Versammlung unparteiisch und übt das Hausrecht aus.

## II. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Versammlung beschlossen. Sie kann nur durch die Versammlung geändert werden.

## III. Antragskommission

1. Bei schwieriger Antragslage schlägt das Präsidium der Versammlung die Einsetzung einer Antragskommission und deren Besetzung vor. Bei Widerspruch aus der Versammlung wird über den Vorschlag abgestimmt.
2. Die Antragskommission prüft Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und bringt sie in sinnvolle Zusammenhänge. Hierzu sollten grundsätzlich Treffen der AntragstellerInnen stattfinden. Die Antragskommission darf keine Empfehlungen zu Abstimmungen der Versammlung geben.

## IV. Mandatsprüfungskommission

1. Für Landesdelegiertenkonferenzen, auf denen eine Liste für Wahlen gewählt wird, setzt der Landesvorstand eine Mandatsprüfungskommission ein. In ihr soll juristischer Fachverband vertreten sein.
2. Die Mandatsprüfungskommission prüft bei allen Delegierten das ordnungsgemäße Zustandekommen ihres Mandats. Kann die ordnungsgemäße Wahl nicht nachgewiesen werden, ist das Stimmrecht zu versagen.

## V. Anträge

1. Inhaltliche Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem Präsidium schriftlich vorliegen. Sofern das Präsidium nicht wegen Geringfügigkeit eine Ausnahme zulässt, müssen sie vor der Abstimmung auch den Delegierten schriftlich vorliegen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor ihrer Befassung auf Verlangen des Präsidiums diesem schriftlich vorgelegt werden.

**VI. Dringlichkeitsanträge**

1. Dringlichkeitsanträge (vgl. § 13 Abs. 1 der Satzung) werden, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, am Schluss der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
2. Dringlichkeitsanträge zum Themengebiet eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**VII. Geschäftsordnungsanträge**

1. Das Präsidium sowie jedeR Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
  - auf Nichtbefassung
  - auf Schluss der Debatte
  - auf Schluss der Redeliste
  - auf Wiedereröffnung der Debatte
  - auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder
  - auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder
  - auf Änderung der Tagesordnung
  - auf eine Pause
  - auf Begrenzung der Redezeit
  - auf nochmalige Abstimmung
  - auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
  - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen
3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.
4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.
5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**VIII. Änderungsanträge**

Anträge, die sich inhaltlich auf einen bereits gestellten Antrag beziehen, sind bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes jederzeit möglich.



## IX. Rederecht

1. Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.
3. Das Präsidium erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach IX.1 das Wort.
4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch den/die Antragsteller begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.
5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen.
6. Personen, die nicht unter Punkt 3. oder 4. fallen, kann nur mit Beschluss der Versammlung das Rederecht erteilt werden.
7. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.